



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:

Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 15.30 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 4779 99 12
Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 0162 288 42 08
Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

WASSERSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen I bis VI des Wasserversorgungsverbandes Mauracher Berg und Tiefbrunnen I und II Teningen Allmend der Gemeinden Teningen und Emmendingen (LFU-Nr. 316-363) vom 05.05.2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 BGBl. I, S. 2254 sowie

2. § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S.389) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2018 (GBl. S. 439)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I bis VI des Wasserversorgungsverbandes Mauracher Berg und Tiefbrunnen I und II (Teningen Allmend) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
(2) Lage der Wassergewinnungsanlagen:

TB	Flst. Nr.	Gemarkung
TB I Mauracherberg (Horizontalfilterbrunnen)	200/6	Emmendingen-Wasser
TB II Mauracherberg (Horizontalfilterbrunnen)	3225/2	Vörstetten
TB III Mauracherberg	1607/3	Reute
TB IV Mauracherberg	1607/2	Reute
TB V Mauracherberg	200/7	Emmendingen-Wasser
TB VI Mauracherberg	1607/1	Reute
TB I und II Teningen Allmend	4094	Teningen

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Denzlingen, Emmendingen, Kollmarsreute, Wasser, Reute, Sexau, Nimburg, Teningen, Vörstetten, Buchholz, Waldkirch, Holzhausen, Neuershausen.

Es gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I). Die **Zone III A** erstreckt sich auf die Gemarkungen Denzlingen, Wasser, Reute, Nimburg, Teningen, Vörstetten.

Die **Zone III B** erstreckt sich auf die Gemarkungen Denzlingen, Kollmarsreute, Wasser, Emmendingen, Reute, Sexau, Nimburg, Teningen, Vörstetten, Buchholz, Waldkirch, Neuershausen, Holzhausen.

(4) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 4263 ha, davon liegen in Zone III A ca. 1097 ha, in Zone III B ca. 2.986 ha.

(5) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich wie folgt:

Zone	Gemarkung	Gemeinde	Fläche	Landkreis
Zone I	Wasser	Emmendingen	2,58 ha	Emmendingen
Zone I	Reute	Reute	0,15 ha	Emmendingen
Zone I	Teningen	Teningen	0,18 ha	Emmendingen
Zone I	Vörstetten	Vörstetten	1,06 ha	Emmendingen
Zone II	Denzlingen	Denzlingen	78,00 ha	Emmendingen
Zone II	Wasser	Emmendingen	43,52 ha	Emmendingen
Zone II	Reute	Reute	11,74 ha	Emmendingen

Zone II	Teningen	Teningen	7,52 ha	Emmendingen
Zone II	Vörstetten	Vörstetten	35,50 ha	Emmendingen
Zone III A	Denzlingen	Denzlingen	233,88 ha	Emmendingen
Zone III A	Wasser	Emmendingen	19,87 ha	Emmendingen
Zone III A	Reute	Reute	253,36	Emmendingen
Zone III A	Nimburg	Teningen	19,87 ha	Emmendingen
Zone III A	Teningen	Teningen		Emmendingen
Zone III A	Vörstetten	Vörstetten	0,19 ha	Emmendingen
Zone III B	Denzlingen	Denzlingen	1.091,56 ha	Emmendingen
Zone III B	Kollmarsreute	Emmendingen		Emmendingen
Zone III B	Wasser	Emmendingen	309,98 ha	Emmendingen
Zone III B	Emmendingen	Emmendingen		Emmendingen
Zone III B	Reute	Reute	214,24	Emmendingen
Zone III B	Sexau	Sexau	118,39	Emmendingen
Zone III B	Nimburg	Teningen	469,24 ha	Emmendingen
Zone III B	Teningen	Teningen		Emmendingen
Zone III B	Vörstetten	Vörstetten	371,86 ha	Emmendingen
Zone III B	Buchholz	Waldkirch	339,65 ha	Emmendingen
Zone III B	Waldkirch	Waldkirch		Emmendingen
Zone III B	Neuershausen	March	9,17 ha	Breisgau-Hochschwarzwald
Zone III B	Holzhausen	March	128,02 ha	Breisgau-Hochschwarzwald

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 und der Flurkarte im Maßstab 1: 2.500, in der die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind.

(6) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bei den Bürgermeisterämtern der

- Großen Kreisstadt Emmendingen, Landvogtei 10, 79312 Emmendingen
- Großen Kreisstadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch
- Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
- Gemeinde Reute, Hinter den Eichen 2, 79276 Reute
- Gemeinde Sexau, Dorfstr. 61, 79350 Sexau
- Gemeinde Teningen, Riegeler Str. 12, 79331 Teningen
- Gemeinde Vörstetten, Freiberger Str. 2, 79279 Vörstetten
- Gemeinde March, Am Felsenkeller 2, 79232 March
- und der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Emmendingen, Bahnhofstr. 2 - 4, 79312 Emmendingen während der Sprechzeiten aus.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO)), vom 20.02.2001 (GBl. S. 145), zuletzt geändert durch Art. 15 Wasserrechtsneuordnungsgesetz vom 03.12.2013 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3 Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Wasserversorgungsverbandes Mauracherberg sowie des Wasserversorgungsverbandes Teningen/Emmendingen, der Wasserbehörde, des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage betreten werden.
(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

(1) Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II, III A und III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 9.

(2) Die schutzgebietspezifischen Anforderungen der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten nicht in Zone III B.

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone			Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B	III A	III B
1.	Verwendung von Bioprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		II	III A	III B	verboten
			Hinweis: Der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerrandstreifen (5 m) ist gem. § 29 Abs. 3 W G verboten			
2.	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioprodukten mit Luftfahrzeugen		II	III A	III B	verboten
3.	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Bioprodukten	verboten	II	III A	III B	zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung
4.	Zubereitung der Behandlungsfassungen (Pflanzenschutzmittel und Bioprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	II	III A	III B	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt
5.	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handledünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	verboten	II	III A	III B	zulässig in geeigneten Einrichtungen
6.	Zwischenlagern von Festmist und Siliergut	verboten	II	III A	III B	Die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf anzuordnenden Flächen erlaubt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, aktuell das DWA-Arbeitsblatt 792 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche, Gülle- und Silagewässerschlamm (JGS-Anlagen) ist zu beachten.

Fortsetzung auf Seite 4

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN

www.stadt-waldkirch.de

Vorwahl
Telefon (0 76 81)

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr
Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr

Museumscafé ist derzeit geschlossen

Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30
info@eltzalmuseum.de
www.eltzalmuseum.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 13.00 Uhr
Freitag und Samstag 10.00 - 13.00 Uhr
Schleifstadallee 9, Tel. 2 41 47
info@mediathek-waldkirch.de

Öffnungszeiten im Mai:

Dienstag bis Sonntag 12 bis 19.30 Uhr
(Montag geschlossen)

Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30
schwimmbad@stadt-waldkirch.de
www.schwimmbad-waldkirch.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag nach Vereinbarung

Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57
www.stadtarchiv-waldkirch.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00 - 16.30 Uhr

Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27
roteshaus@abs.stadt-waldkirch.de

Öffnungszeiten:

Di. bis Do. 17.00 - 21.00 Uhr
und jeden zweiten Freitag

18.00 - 22.00 Uhr
nach Voranmeldung
Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09
hauserjugend@abs.stadt-waldkirch.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Merkinstraße 19, Tel. 55 70
www.musikschule-waldkirch.de

Öffnungszeiten:

Lange Str. 118, 79183 Waldkirch
Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0
Notruf Feuerwehr 112
info@feuerwehr-waldkirch.de
www.feuerwehr-waldkirch.de

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			II/III A	III B
7.	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesticker, Gärreste	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienverbänden, ggf. anfallendes Silagestickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, aktuell das DWA Arbeitsblatt 792 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche, Gülle- und Silagestickeranlagen (JGS-Anlagen).	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten, ausgenommen in Folienverbänden, ggf. anfallendes Silagestickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, aktuell das DWA Arbeitsblatt 792 Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Jauche, Gülle- und Silagestickeranlagen (JGS-Anlagen).
8.	Aufbringung von Festmist	zulässig nach Maßgabe der SCHALVO		
9.	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsgütern tierischer Herkunft, Silagestickerfräsen und ähnlichen Stoffen inklusive Gärresten	verboten		
10.	Ausbringung von Kirschschlamm und Fäkalenschlamm		verboten	
11.	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten		
12.	Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten		
13.	Weidenutzung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	zulässig nach Maßgabe der SCHALVO		
14.	Freiland-, Koppel- und Pflercherhaltung	verboten, außer nach SCHALVO zulässig		

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			II	III A / III B
15.	Wärfütterungen, Kümung und Wildgehe	verboten		
16.	Kahlchlag (Kahltrieb) und Waldrodung	verboten sind Kahlchlag (Kahltrieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche		
17.	Umwandlung von Wald		verboten	
18.	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biocidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelsrechts	
19.	Anlegen und Erweitern von Holzschlagerrplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz	
20.	Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von > 5 m³	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
21.	Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	zulässig bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen	
22.	Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten		

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall				
Es gelten folgende Regelungen:				
Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung - AwSV - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt	
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen		verboten	
4.	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.	Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
6.	Errichten und Erweitern von Umspannwerken	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			II	III A / III B
7.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungschlamm)	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	
8.	Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung und von Schälölen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle		
9.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten, ausgenommen ist: • das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt • das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser. • das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit		

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			II	III A / III B
10.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, aktuell das ATV-DINWK Arbeitsblatt A 42 „Abwasserkanäle und -leitungen“ (Wassergewinnungsgebieten u)	
11.	Verpacken und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das betriebliche Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind: • das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung • das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung Versickerungsanlagen sind gemäß den aktuell anerkannten Regeln der Technik, aktuell das DWA Arbeitsblatt 138 Planung Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser herzustellen.	
12.	Verwertung von Bodenerdmaterial, soweit nicht von § 6 Nr. 13 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenerdmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
13.	Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
14.	Verwenden von seerhaltigen Straßenbaubuchm Straßenbau		Verboten	

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			II	III A / III B
15.	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien, soweit nicht unter § 6 Nr. 12, 13 oder 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen		verboten	
16.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und Abbergrung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, zulässig sind jedoch: • Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll • Anlagen zur Behandlung von Grünschnitt und Bioabfällen • Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsabfälle • Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben. • Anlagen zur Vorbehandlung von kontaminierten Erdschutt, Bauschutt und Straßen- und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwasserfassung im Rahmen der Steuerung von Abfällen oder schädlichen Bodenveränderungen • Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen • Deponien der Deponiekategorie I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	verboten, zulässig sind • die in der Zone III A zulässigen Anlagen • Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, • Deponien der Deponiekategorie I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

§ 7 Bauliche Nutzungen				
Es gelten folgende Regelungen:				
Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
1.	Ausweisung von Bauzonen ausgenommen Industriegebiete	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasseremulbildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
2.	Ausweisung von Industriegebieten		verboten	
3.	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gem. Landesbauordnung soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
5.	Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten		verboten	
6.	Errichten von Industrieanlagen und Gewerbetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen		verboten	
7.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Fuß- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
8.	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	verboten		

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			II	III A / III B
9.	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebunden Verkehrs	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
10.	Errichten und wesentliche Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	verboten	zulässig, wenn aufgrund der Anlageart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
11.	Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	verboten	verboten	
12.	Errichten und Erweitern von Fischteichen	verboten	verboten	
13.	Errichten und Erweitern von Freibädern	verboten	verboten	
14.	Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportplätzen mit Motorfluggelände		verboten	
15.	Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, aktuell das Arbeitsblatt DWA - 792-1 (TRwS 792-1) Technische Regel wassergefährdende Stoffe - Biogasanlagen - Teil 1 Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft.	
16.	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
17.	Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
18.	Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen		verboten	

§ 8 Sonstige Nutzungen				
Es gelten folgende Regelungen:				
Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
		II	III A	III B
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Darabstands zur Folge haben		Verboten	
2.	Maßnahmen zur Erschließung und Entnahme von Grundwasser zur Beregungszwecken für die Landwirtschaft	verboten	verboten, nach Einzelfallprüfung ist für landwirtschaftliche Beregungsburnen im oberen Grundwasserzweck eine Befreiung möglich, wenn die Beregung gemeinschaftlich organisiert ist (z.B. im Rahmen eines Beregungsverbandes) und eine qualitative oder wesentliche quantitative Verschlechterung des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung dadurch nachweislich nicht zu besorgen ist.	
3.	Sonstige Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
4.	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdauflösungen sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdauflösungen zur Abwasserentlastung und -sanierung sowie von Bohnungen	verboten	verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdauflösungen, sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserentlastung erhalten bleibt.	
5.	Gewässerabbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserentlastungsflächen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

Fortsetzung auf Seite 6

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			III/A	III/B
6.	Bohrungen	verboten, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Wasservorkommens durch das Wasserversorgungsunternehmen stehen, z. B. die Abtiefung von Grundwasserstellen für ein Grundwassermetz, und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
7.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten, ausgenommen Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung (s. Leitlinien Qualitätssicherung Baden-Württemberg – LQS EWS)	verboten, ausgenommen Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung (s. Leitlinien Qualitätssicherung Baden-Württemberg – LQS EWS)
8.	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen nach Einzelfallprüfung (s. Leitlinien Qualitätssicherung Baden-Württemberg – LQS EWS)
9.	Spargungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
10.	Unterfugaßbau von Bodenschätzen		verboten	
11.	Technische Maßnahmen zur Aufschürfung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere, wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgeschlossen werden		verboten	
12.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten	verboten, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	

Nr.	Schutzbestimmung	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
			III/A	III/B
13.	Zivile und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	
14.	Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserbildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
15.	Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
16.	Vollstapel und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
17.	Motorsportveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18.	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
19.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisenträumung	verboten		
20.	Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund		verboten	

§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung
Neben den Schutzbestimmungen nach den §§ 2 und 3 gelten folgende Regelungen:

§ 9 Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgerverbandes Mauracherberg sowie des Wasserversorgerverbundes Teningen/Emmendingen und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungs-bereich umzäunen.

§ 10 Befreiung, Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag im Einzelfall von den in dieser Verordnung angeordneten Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten widerruflich oder befristet Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG erteilen.
(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht vorauseisbar waren.
(3) Die Verbote der §§ 3 bis 8 gelten nicht:

- für Maßnahmen des Betreibers der Wasserversorgungsanlagen des Wasserversorgerverbandes Mauracherberg und des Wasserversorgerverbundes Teningen/Emmendingen, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 - für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber können das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - binnen 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zum Nachweis des Bestandsschutzes anzeigen.
- Die Berechtigung des Landratsamtes Emmendingen, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a und § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach den §§ 3 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einem Gebot nach § 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
- Verordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der Horizontalfilterbrunnen I und II des Wasserversorgerverbandes Mauracherberg vom 02.01.1995 und
- Verordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen der Tiefbrunnen III und IV des Wasserversorgerverbandes Mauracherberg vom 19.03.1998 geändert mit Rechtsverordnung vom 15.09.2004

**Landratsamt Emmendingen
- Untere Wasserbehörde -
Emmendingen, den 05.05.2022**

**Hanno Hurth
Landrat**

Hinweise:

1. Gemäß § 97 Wassergesetz ist eine Verletzung der in § 95 Abs. 2-4 Wassergesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Emmendingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 97 Abs. 2 Wassergesetz sind Mängel im Abwägungsgang bei der Festsetzung von Rechtsverordnungen nach § 95 Abs. 1 nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Das Wasserschutzgebiet ist nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO - bis auf weiteres als Normalgebiet einzustufen. Für die Landbewirtschaftung und sonstige Bodennutzung sind daher außer der Wasserschutzgebietsverordnung und den Regeln der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (OGL-Gebiet) nur die allgemeinen Schutzbestimmungen der SchALVO anzuwenden.

Festsetzung der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers

im Einzugsgebiet des Wasserversorgerverbandes Mauracherberg und der gemeinsamen Wasserversorgung Teningen/Emmendingen

Das Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - hat zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserversorgerverbandes Mauracherberg und der gemeinsamen Wasserversorgung Teningen/Emmendingen für die öffentliche Wasserversorgung das bestehende Wasserschutzgebiet gemeinsam neu festgesetzt.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes dieser Rechtsverordnung wurde bereits durchgeführt. Nun erfolgt die Niederlegung der endgültigen Fassung dieser Rechtsverordnung und der Lagepläne mit der Abgrenzung dieses Wasserschutzgebietes.

Für die Tiefbrunnen I-VI wurden die vorhandenen Schutzgebiete erweitert und für die Tiefbrunnen Allmend I und Allmend II neu ausgewiesen. Das innerhalb dieses neu festgesetzten Wasserschutzgebietes liegende Wasserschutzgebiet des Zentrums für Psychiatrie wird in einem gesonderten Verfahren ebenfalls neu ausgewiesen.

Das Wasserschutzgebiet zum Schutz der Tiefbrunnen erstreckt sich auf die Gemarkungen Buchholz, Denzlingen, Emmendingen, Holzhausen, Kollmarsreute, Neuershausen, Nimburg, Reute, Sexau, Teningen, Vörstetten, Wasser. Es ist in die weitere Schutzzone (Zone III A und III B), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I) gegliedert. Die Zone I befindet sich auf den Gemarkungen Wasser, Vörstetten, Reute und Teningen.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkungen Wasser, Vörstetten, Reute und Teningen und umfasst eine Fläche von 177 ha.
Die Zone III A erstreckt sich zusätzlich auf die Gemarkungen Denzlingen, und Nimburg und umfasst eine Fläche von 1097 ha.

Die Zone III B erstreckt sich zusätzlich auf die Gemarkungen Buchholz, Emmendingen, Holzhausen, Kollmarsreute, Neuershausen.

Die Rechtsverordnung und die dazugehörigen Karten, die den parzellenscharfen Verlauf des Schutzgebietes und der Schutzzonen wiedergeben, liegen in der Zeit vom **10.06.2022 – 24.06.2022** beim **Landratsamt Emmendingen - Untere Wasserbehörde - 79312 Emmendingen, Bahnhofstr. 2-4, Zimmer 239**, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch beim **Bürgermeisteramt der Stadt Waldkirch, Marktplatz 1-5, Zimmer Nr. 306** und auf der Internetseite des Landkreises Emmendingen unter <https://www.landkreis-emmendingen.de/awb> unter der Rubrik „Aktuelle Informationen“ eingesehen werden.

Waldkirch, 09.06.2022

Gez. Götzmann, Oberbürgermeister

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Die Stadt Waldkirch gratuliert zum Geburtstag

- **Waldkirch (Kernstadt)**
Angela Maria Müller (70), Elisabeth Biederbeck (90), Margarita Nobjurga Jof-sef Köhle (75), Rita Gläser-Breyer (70), Margit Heidelinde Weis (75)
- **Kollnau**
Margrit Elise Erna Baumgartner (80), Johanna Kempf (75), Eilfriede Maria Henkels (95)
- **Buchholz**
Richard Karl Rudolf Moser 75

**Herausgeber: Stadt Waldkirch
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Roman Götzmann, Stadt Waldkirch**

Ende des Waldkircher Amtsblatts



Strickkreis spendet für den Mederlehof

Waldkirch (hbl). Der Strickkreis des Seniorenwerkes hatte wieder einen Tausender zusammen und übergab die zusammengeworllten Scheine Stadtpfarrer Thomas Braunstein. Fast das ganze Team hatte sich mit Strickkreisleiterin Anneliese Birth mit eingefunden, um sich gleichzeitig bei den Wollspendern und allen, die ständig stricken, zu bedanken. Der Geldbetrag ist bei ihrem Stand beim letzten Handwerkermarkt der Werbegemeinschaft zusammengekommen. Manche zückten damals auch einfachen Geldbeutel, als sie den Verwendungszweck hörten. Zugute kommt es dem Mederlehof, der von der katholischen Pfarrgemeinde gegenwärtig saniert wird, um ihn dann wieder den Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung zu stellen. Dem Wunsche des Strickkreises entsprechend wird er die Spende für die Anschaffung einer Tischtennisplatte verwenden.
Foto: Hubert Bleyer

Ein verpasster Abend?

Nur Wenige bei Solidaritätslesung Ukraine im AWO-Stüble

Waldkirch. Die Lesung dieses Abends ließen Veranstalter und Leser, mit nur leider sehr wenigen Besuchern, ratlos zurück. Dabei war es von Anfang an eine informative, lebendige Veranstaltung.

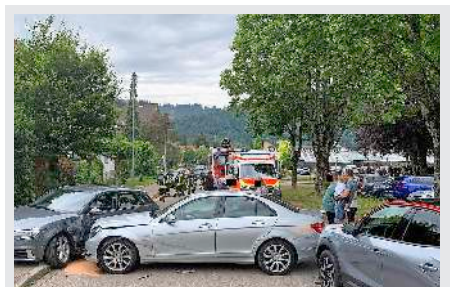


Die Geflüchtete Nastja aus Charkiv rezitierte ein Gedicht von Andrij Ljubka auf Ukrainisch, das von Elena Weber aus Odessa ins Deutsche übersetzt wurde.
Foto: privat

Vielleicht lag es an der diskreten Presse-Arbeit, dass nur wenige Besucher am 1. Juni zur Solidaritätslesung Ukraine ins AWO-Stüble führten, versuchten sich das Organisationsteam der AWO Waldkirch eine Erklärung zu finden. Nach den Kundgebungen „Stand with Ukraine Elztal“, die sowohl von prominenten Rednern als auch weit über 100 Interessenten besucht wurde, war man vor allem enttäuscht. Die wenigen, die gekommen waren, erlebten eine informative, lebendige und berührende Veranstaltung.

Nach der Begrüßung und einer kurzen Einführung in den Abend, durch Klaus Laxander, gab der Historiker Dimitri Tolkatsch aus Kiev einen sehr anschaulichen historischen Abriss über die Historie der Ukraine. Danach lasen Axel Wolber, seine Tochter Leonie und seine Frau Heike im Wechsel aus dem Buch „Internat“ von Serhij Zhadan vor. Noch vor der Pause berichtete Natalia Khylyko vom Verein „OPEN“, wofür

die Spenden (auch für den heutigen Abend) eingesetzt werden. Leider kam durch die geringe Besucherzahl auch nur ein geringes Spendenergebnis zusammen. Es wurden 50 Euro gespendet. Der AWO Ortsverein rundete diesen Betrag auf 150 Euro auf. Nach der Pause rezitierte die Geflüchtete Nastja aus Charkiv ein Gedicht von Andrij Ljubka auf Ukrainisch, das von Elena Weber aus Odessa ins Deutsche übersetzt wurde. Der Abend klang mit 25 bemerkenswerten Fakten über die Ukraine und einer Anekdote über einen Besuch im Vorkriegs-Kiew aus.



Verkehrsunfall im Rosenweg

Waldkirch. Am vergangenen Freitagnachmittag wurde die Abteilung Waldkirch zu einem Verkehrsunfall in den Rosenweg alarmiert. Ein PKW fuhr, aus noch zu klärender Ursache, vom Parkplatz des Friedhofs aus über den dortigen Grünstreifen, zwischen den Bäumen hindurch und prallte auf ein Fahrzeug auf der gegenüberliegenden Straßenseite, dessen Fahrer gerade im Begriff war seinen Wagen zu verlassen. Ein weiteres Fahrzeug, das sich in diesem Moment auf dem Rosenweg in Richtung Friedhofstraße bewegte, wurde ebenfalls in den Unfall verwickelt. Eine Person wurde nach ersten Angaben verletzt und vom Rettungsdienst in eine Klinik verbracht. Aufgabe der Feuerwehr war es, die Unfallstelle abzusichern und ausgelaufene Betriebsstoffe aufzunehmen. Die Einsatzstelle wurde anschließend an die Polizei übergeben, welche die Ermittlungen zum Unfallhergang aufgenommen hat.
Foto: Feuerwehr Waldkirch